

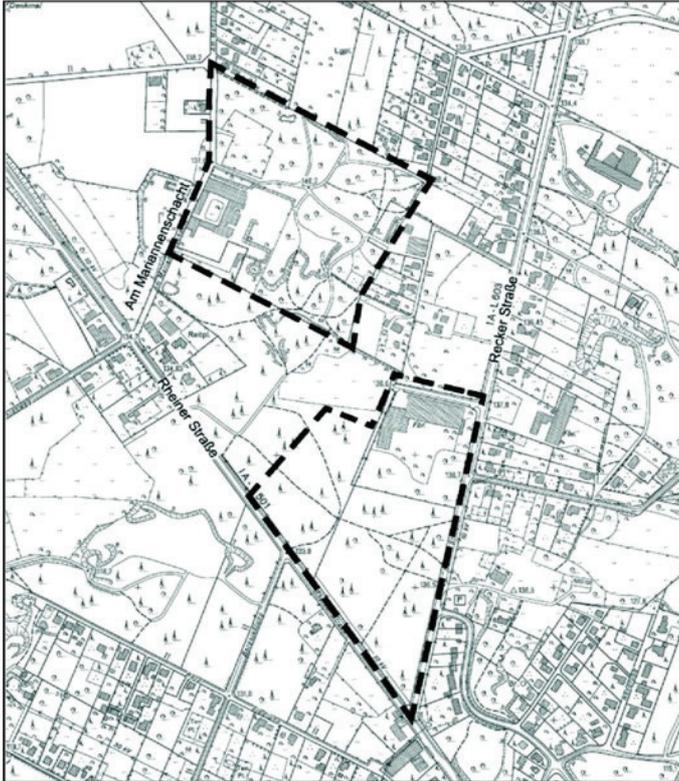


Bekanntmachung

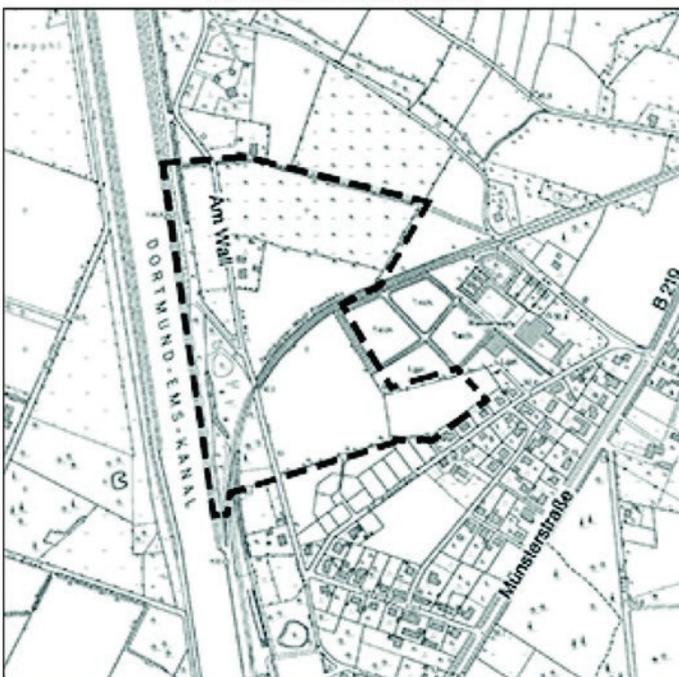
Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 5. November 2014 zur 136. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Herausnahme nicht mehr benötigter gewerblicher Bauflächen

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat in seiner Sitzung am 5. Februar 2014 die 136. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Herausnahme nicht mehr benötigter gewerblicher Bauflächen für die Vorlage zur Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Mit Verfügung vom 17. September 2014 (Az.: 35.02.01.01 – ST – 15/14) hat die Bezirksregierung Münster als höhere Verwaltungsbehörde die 136. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

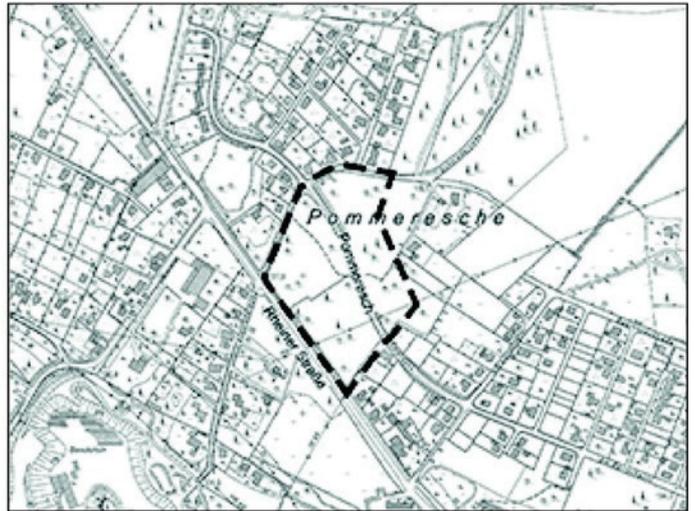
Die genauen Grenzen der Geltungsbereiche der Flächennutzungsplanänderung sind in den nachfolgend abgedruckten Auszügen aus der deutschen Grundkarte (vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt) durch eine gerissene Linie gekennzeichnet.



Teilbereich 1 Mariannenschacht



Teilbereich 2 Dörenthe



Teilbereich 3 Pommeresch



Teilbereich 4 Osnabrücker Straße

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (3) und (4) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Ibbenbüren vom 22. Dezember 1997 in der zur Zeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ibbenbüren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 5. November 2014

Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister
gez. Steingröver

Aus der Ibbenbürener Volkszeitung
Ausgabe Ibbenbürener Volkszeitung
Samstag, 8. November 2014
Seite 55
© 2014 Ibbenbürener Volkszeitung